

# **BGer 5D\_224/2020 vom 24. September 2020**

Bundesgericht, 2020-09-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5D\\_224\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5D_224_2020)

FR: TF 5D\_224/2020 du 24 septembre 2020

IT: TF 5D\_224/2020 del 24 settembre 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Verfügung vom 27. Juli 2020 erteilte das Bezirksgericht Schwyz der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Beschwerdeführer in der Betreuung Nr. xxx des Betreibungsamtes Schwyz die definitive Rechtsöffnung für Fr. 608.90 nebst Zins.

Dagegen erhob der Beschwerdeführer am 29. Juli 2020 Beschwerde beim Kantonsgericht Schwyz. Mit Verfügung vom 30. Juli 2020 gab das Kantonsgericht dem Beschwerdeführer Gelegenheit zur Verbesserung der Beschwerde innert der laufenden Rechtsmittelfrist. Mit Schreiben vom 13. August 2020 hielt der Beschwerdeführer fest, die Fehler der Behörden sollten intern gelöst werden. Mit Verfügung vom 18. August 2020 trat das Kantonsgericht auf die Beschwerde mangels genügender Anträge und mangels hinreichender Begründung androhungsgemäss nicht ein.

Gegen diese Verfügung hat der Beschwerdeführer am 25. August 2020 Beschwerde an das Bundesgericht erhoben.

### **E. 2**

Aufgrund des unter Fr. 30'000.-- liegenden Streitwerts ( Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG ) und mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ( Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG ) ist die Eingabe als subsidiäre Verfassungsbeschwerde entgegenzunehmen ( Art. 113 ff. BGG ). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden ( Art. 116 BGG ). Verfassungsrügen müssen gemäss dem strengen Rügeprinzip von Art. 117 i.V.m. Art. 106 Abs. 2 BGG in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer führt im Wesentlichen aus, er arbeite zum Schutz der Bürger und es gebe Lösungen, die besser seien als Lügen. Durch "Ihre Machenschaften" stürben mehr Menschen als beim Corona-Virus. Es sei besser, seine Lösung zu benutzen und kein Geld für Forschung zu verschwenden.

All dies hat keinen erkennbaren Zusammenhang mit der angefochtenen Verfügung. Mit dieser setzt sich der Beschwerdeführer nicht ansatzweise auseinander. Er verweist zudem auf seine Berichte an die Behörden. Sofern diese einen Teil der Beschwerde bilden sollen, ist darauf hinzuweisen, dass die Beschwerdebegründung in der Beschwerde selber enthalten sein muss und es nicht genügt, auf andere Rechtsschriften oder die Akten zu verweisen ( BGE 143 II 283 E. 1.2.3 S. 286; 138 III 252 E. 3.2 S. 258; 133 II 396 E. 3.1 S. 400). Schliesslich steht es dem Beschwerdeführer frei, den Bundesrat über seine Anliegen selber zu informieren.

Die Beschwerde ist offensichtlich mangelhaft begründet. Auf sie ist im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten (Art. 117 i.V.m.

Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

**E. 4**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.